



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Frauen können alles.

Mütter des Grundgesetzes



bmfsfj.de

Die Ausstellung „Die Mütter des Grundgesetzes“ steht seit 2018 als Print-on-Demand-Ausstellung zur Verfügung. Interessierte Kommunen erhalten auf Anfrage kostenfrei die Dateien der Ausstellungsplakate und haben dann die Möglichkeit, eine Ausstellung in Eigenregie umzusetzen.

Vorwort

Frauen können alles. Und wenn Frauen etwas Bahnbrechendes erreicht haben, ist es wichtig, daran zu erinnern. Vier Frauen waren 1949 im Parlamentarischen Rat der Bundesrepublik Deutschland wesentlich daran beteiligt, dass die Gleichstellung der Geschlechter mit dem Satz „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“ im Artikel 3 ins Grundgesetz aufgenommen wurde. Die Ausstellung „Mütter des Grundgesetzes“ würdigt den Einsatz von Elisabeth Selbert, Helene Weber, Frieda Nadig und Helene Wessel und erinnert daran, dass es weiterhin politisches Engagement braucht, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Frauen bekommen noch immer rund 21 Prozent weniger Bruttostundenlohn als Männer. Sie sind in Führungspositionen unterrepräsentiert, und im Deutschen Bundestag ist ihr Anteil gegenüber der vergangenen Wahlperiode sogar gesunken.



Mehr Frauen für die Politik zu gewinnen, ihre Einstiegs- und Aufstiegschancen zu verbessern und die Kooperation untereinander zu fördern, sind deshalb die Ziele des Helene Weber Kollegs, in dessen Rahmen die Wanderausstellung Mütter des Grundgesetzes entwickelt wurde. Auch der Helene Weber Preis für Nachwuchspolitikerinnen, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vergeben wird, ermutigt Frauen, in die Kommunalpolitik einzusteigen.

Vorwort

Darüber hinaus setze ich mich als Bundesfrauenministerin dafür ein, dass Frauen nicht nur gleiche Rechte haben, sondern wirklich alles erreichen können. Durch ein gutes Betreuungsangebot verbessern wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem Entgelttransparenzgesetz, dem Rückkehrrecht von Teilzeit in Vollzeit und der Aufwertung der sozialen Berufe arbeiten wir für das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ und stärken Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Und mit der Geschlechterquote bringen wir mehr Frauen in Führungspositionen. Alle Frauen müssen die Möglichkeit haben, ein eigenes, selbstbestimmtes und freies Leben zu führen. Die „Mütter des Grundgesetzes“ haben 1949 in unserer Verfassung das Fundament dafür gelegt.



Dr. Franziska Giffey

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Mütter des Grundgesetzes

60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik präsentierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Ausstellung die vier „**Mütter des Grundgesetzes**“. Gezeigt werden Lebensbilder der Politikerinnen **Frieda Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel**. Sie haben als Mitglieder des Parlamentarischen Rates wesentlich zum Entstehen des Grundgesetzes und zu der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beigetragen.

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – so lautet Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Formuliert wurde damit im Jahr 1949 ein Programm, nicht eine Aussage über die Realität. Seiner Verankerung im Grundgesetz gingen heftige Diskussionen voraus. Ohne das Engagement der vier Frauen im Parlamentarischen Rat und der vielen Frauen, die sich in der Öffentlichkeit für die volle Gleichberechtigung starkmachten, wäre es zu dieser Formulierung nicht gekommen.

Die politische Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes brauchte Zeit. 1950 wurde dazu ein Frauenreferat im Bundesministerium des Innern eingerichtet. Erst 1957 fiel das familienrechtlich verbriefte Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in ehelichen und familiären Angelegenheiten.



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Eine wichtige Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 2 GG kam im Zuge der Wiedervereinigung zustande. Die gemeinsame Verfassungskommission beschloss am 16. Januar 1992 den Zusatz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Der Staat und seine Organe sind damit in der Pflicht, aktiv an der Verwirklichung der Gleichberechtigung zu arbeiten. Frauen aus West- und Ostdeutschland hatten die Öffentlichkeit für dieses Anliegen mobilisiert.

Auch heute ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern noch nicht in allen Lebensbereichen Realität. Frauen fehlen auf den oberen Stufen der Karriereleiter. Und auch Helene Webers Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Lohngerechtigkeit von Mann und Frau ist heute keineswegs überholt: „[...] verrichten sie gleiche Arbeit, so haben sie Anspruch auf gleiche Entlohnung.“

Frieda Nadig – die Umsetzerin



© J.H. Darchinger/Friedrich-Ebert-Stiftung

Frieda Nadig (SPD) gehörte dem wichtigen Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates an. Von 1949 bis 1961 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages.

Im Grundsatzausschuss setzte sich Frieda Nadig energisch für die Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels ein.

Überdies kämpfte sie für eine gesetzlich verankerte Lohngleichheit von Männern und Frauen, hier stand sie zusammen mit Helene Weber (CDU), die sich gleichfalls vehement für die Lohnleichheit einsetzte. Beide Frauen konnten sich in diesem Punkt jedoch nicht gegen ihre männlichen Parteikollegen durchsetzen.

Ein weiteres Hauptthema Frieda Nadigs war die gesetzliche Gleichstellung unehelicher mit ehelichen Kindern. Angesiedelt war dieses Thema in der Diskussion um den Schutz des Staates für Ehe und Familie und um das Elternrecht, das nicht ohne Grund auch als „größter Zankapfel“ des Parlamentarischen Rates bezeichnet wurde. In das Grundgesetz wurde eine Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder nicht explizit aufgenommen.

Frieda Nadig – die Umsetzerin



Frieda Nadig und Helene Weber
© Bestand Erna Wagner-Hehmke,
Stiftung Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Immerhin konnte Frieda Nadig, hier übrigens wieder zusammen mit Helene Weber, durchsetzen, dass es im Artikel 6 Absatz 5 GG heißt: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

»Bei der Verkündung des Grundgesetzes und des in ihm enthaltenen Artikel 3 ging eine freudige Bewegung durch die Reihen der Frauen.«

Frieda Nadig, Bundestagsrede am 27.11.1952



Bei der konstituierenden Sitzung des
Parlamentarischen Rates
© Bestand Erna Wagner-Hehmke,
Stiftung Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Frieda Nadig war in ihrer Zeit im Deutschen Bundestag eine der Abgeordneten, die sich unermüdlich für eine konsequente Umsetzung des Gleichberechtigungsartikels einsetzten. Die dazu erforderliche grundlegende Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) machte den Kampf für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 GG lang, mühsam und außerordentlich kräftezehrend.

Wichtige Bereiche der Umsetzung waren alle Bestimmungen über den sogenannten Stichentscheid des Ehemannes, Fragen der Sozialordnung sowie Fragen des Staatsbürgerrechts für Frauen, die mit Ausländern verheiratet waren. Daneben arbeitete Frieda Nadig insbesondere an den Voraussetzungen, die Not der Vertriebenen und Kriegsoffer zu lindern.

»Im Parlamentarischen Rat ist die deutsche Frau zahlenmäßig viel zu gering vertreten. Das Grundgesetz muss aber den Willen der Staatsbürger, die überwiegend Frauen sind, widerspiegeln.«

Frieda Nadig, 1948, in: Die Neue Zeitung, 25.9.1948

Frieda Nadig (1897–1970)

11.12.1897	Geboren als Friederike Charlotte Louise Nadig in Herford; Mutter: Luise Henriette Friederike Drewes, Näherin; Vater: Wilhelm Nadig, Tischler, Mitglied des Preußischen Landtags (SPD)
1913	Eintritt in die Arbeiterjugendbewegung in Herford
1920–1922	Besuch der Sozialen Frauenschule in Berlin
1922	Beginn einer Tätigkeit als Jugendfürsorgerin im Bielefelder Wohlfahrtsamt; ehrenamtlich für die Arbeiterwohlfahrt aktiv
1929–1933	Mitglied im westfälischen Provinziallandtag
1933	Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem öffentlichen Dienst entlassen
1936	Beschäftigung als Gesundheitspflegerin in Ahrweiler
1946–1966	Hauptamtliche Bezirkssekretärin der Arbeiterwohlfahrt in Westfalen-Ost
1947–1950	Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Grundsatzausschuss
1949–1961	Abgeordnete des Deutschen Bundestages (SPD)
14.8.1970	In Bad Oeynhausen gestorben



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Ehrungen – Gedenken



- **1961**
Großes Bundesverdienstkreuz
- **1970**
Marie-Juchacz-Plakette für
außerordentliches Engagement
bei der Arbeiterwohlfahrt

Elisabeth Selbert – die Texterin



© Spitzley/von Lingen Presse-Service

Elisabeth Selbert (SPD) stammte aus Kassel und war Juristin. Ihr besonderes Anliegen war die Schaffung eines unabhängigen Rechtswesens, vor allem eines unabhängigen Richteramtes. In diesem Zusammenhang forderte sie – erfolgreich – ein oberstes Gericht zur Normenkontrolle aller politischen Gremien, das heutige Bundesverfassungsgericht. Den größten Einfluss hatte Elisabeth Selbert jedoch auf anderem Gebiet: Sie formulierte den Gleichheitsgrundsatz und setzte sich in zähen Verhandlungen für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Grundrechtsartikel ein.

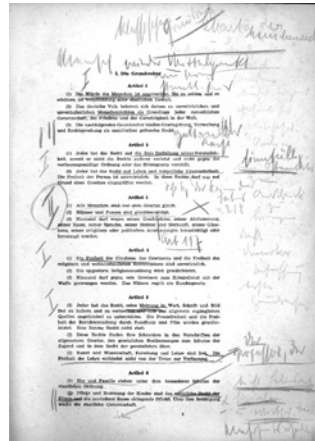
Sie hatte zuerst Frieda Nadig (SPD) zu überzeugen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Familienrechts ein Gesetzes-Chaos befürchtete. Helene Weber und Helene Wessel, die beiden anderen Frauen im Parlamentarischen Rat und Mitglieder im Grundsatzausschuss, favorisierten zuerst eine Formulierung, die die „Eigenart“ des Weiblichen berücksichtige. Die Mehrheit der Verfassungsväter wollte die Formulierung der Weimarer Verfassung übernehmen: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Nach Ablehnung der Selbert'schen Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der Sitzung des Grundsatzausschusses am 30. November 1948 musste die Frage der Gleichberechtigung im Hauptausschuss erneut verhandelt werden.

Elisabeth Selbert begründete den Antrag persönlich. Doch auch im Hauptausschuss wurde am 3. Dezember 1948 die Formulierung mit elf zu neun Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden.

Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und mit ihnen gemeinsam schließlich alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates.

Am 18. Januar 1949 wurde der Gleichheitsgrundsatz in der Sitzung des Hauptausschusses einstimmig angenommen und im Grundgesetz verankert.



Das Exemplar des Grundgesetzes von Elisabeth Selbert

© AddF – Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel – Nachlass Elisabeth Selbert, NL-P-11

»Der klare Satz: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« ist so eindeutig, dass wir ihn nicht negativ zu umschreiben brauchen.«

Elisabeth Selbert 1948
im Parlamentarischen Rat



23. Mai 1949 – Elisabeth Selbert unterzeichnet das Grundgesetz

© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn



© Stadtarchiv Kassel, Fotograf: Heinz Pauly

Dieses für die Frauen in Deutschland so bedeutsame Engagement hatte für Elisabeth Selbert allerdings Konsequenzen: Ihr Einsatz führte zu einem gebrochenen Verhältnis zu ihrer Partei, insbesondere auf Bundesebene. Elisabeth Selbert wurde Mitglied des Hessischen Landtags, zog sich jedoch bereits Ende der Fünfzigerjahre aus der Politik zurück. Sie arbeitete fortan als Rechtsanwältin für Familienrecht in ihrer eigenen Kanzlei.

Elisabeth Selbert (1896–1986)

22.9.1896	Geboren als Martha Elisabeth Rohde in Kassel; Mutter: Elisabeth Sauer, Hausfrau; Vater: Georg Rohde, Justizoberwachmeister
1919	Gemeindeverordnete (SPD) der Gemeinde Niederzwehren, heute Stadtteil von Kassel
1920	Eheschließung mit Adam Selbert, zwei Söhne im Laufe der Ehe
1926–1929	Jurastudium in Marburg und Göttingen, 1930 Promotion mit einer Arbeit über „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“
1934	Eröffnung einer Anwaltskanzlei in Kassel
1945	Mitarbeit im Ausschuss zur Neuordnung der Justizverwaltung in Kassel
1946	Mitglied im Bezirks- und Parteivorstand der SPD
1945–1946	Mitglied der Verfassungberatenden Landesversammlung Groß-Hessens
1946–1952	Stadtverordnete in Kassel
1946–1958	Landtagsabgeordnete des Landes Hessen (SPD)
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Hauptausschuss
1958	Rückzug aus allen politischen Ämtern; bis zu ihrem 85. Lebensjahr Anwältin im eigenen Anwaltsbüro für Familienrecht
9.6.1986	In Kassel gestorben



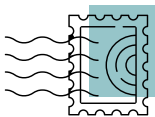
»Ich bin Jurist und unpathetisch, und ich bin Frau und Mutter und zu frauenrechtlerischen Dingen gar nicht geeignet.«

Elisabeth Selbert in einer Rundfunkansprache 1949

Ehrungen – Gedenken



- **1956** Großes Bundesverdienstkreuz
- **1969** Wappenring der Stadt Kassel
- **1978** Wilhelm-Leuschner-Medaille
(Höchste Auszeichnung im Land Hessen)
- **1983** Erstmalige Verleihung des vom Land Hessen
vergebenen Elisabeth-Selbert-Preises für
herausragende wissenschaftliche und journalis-
tische Arbeiten von Frauen
- **1984** Ernennung zur Kasseler Ehrenbürgerin
- **1986** Das Bürgerhaus in Niederzwehren wird anläss-
lich ihres 90. Geburtstags nach ihr benannt
- **1987** In der Serie „Frauen der deutschen Geschichte“
erscheint eine Briefmarke mit dem Porträt von
Elisabeth Selbert



Helene Weber – die Netzwerkerin

Helene Weber (CDU) war neben Paul Löbe und Wilhelm Heile eines von drei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, die bereits der verfassunggebenden Nationalversammlung der Weimarer Republik angehört hatten. Helene Weber hatte Romanistik und Volkswirtschaftslehre studiert, als Lehrerin und Leiterin der Sozialen Frauenschule gearbeitet, bevor sie Abgeordnete des Preußischen Landtags und des Reichstags wurde. Die erste Ministerialrätin der Weimarer Republik wurde von den Nationalsozialisten im Juni 1933 wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ aus dem Ministerialdienst entlassen.



© Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. (KDFB), Köln

In den Parlamentarischen Rat kam Helene Weber durch eine Intervention der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU, die „mindestens eine Frau“ in den Beratungen vertreten wissen wollte. Helene Weber war Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen, im Ausschuss für Grundsatzfragen und gehörte als Schriftführerin dem Präsidium des Parlamentarischen Rates an. Im Ausschuss für Grundsatzfragen kämpfte sie vor allem für den Schutz von Ehe und Familie und für das Elternrecht (Artikel 6 und 7 GG). Gerade bei diesen Fragen trat Weber als engagierte Katholikin auf und machte sich zur Befürworterin zahlreicher Briefe und Petitionen, die auch in dieser Frage den Parlamentarischen Rat erreichten.



Helene Weber im Gespräch mit Fraktionskollegen des Parlamentarischen Rates

© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Auch beim Thema Lohnleichheit von Frauen und Männern trat Helene Weber – zusammen etwa mit Frieda Nadig – besonders engagiert für eine verfassungsrechtliche Verankerung ein. Mit der Begründung, dass detaillierte Regelungen der Sozialordnung nicht Aufgabe des Grundgesetzes seien, lehnte die Mehrheit des Parlamentarischen Rates diesen Vorstoß ab.



»Die Frau muss in der Politik stehen und muss eine politische Verantwortung haben.«

Helene Weber, Ansprache anlässlich des ersten Jahrestags des Kriegsendes am 1.9.1946 in Stuttgart

Bei der Debatte um Artikel 3 war Helene Weber anfangs Befürworterin von Formulierungen, die denen der Weimarer Verfassung ähnelten. Die Argumente der im Winter 1948/49 in dieser Frage ungeheuer aktiven außerparlamentarischen Frauenbewegung überzeugten Weber. Sie setzte sich daraufhin auch in ihrer Fraktion für die Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ ein. Um „die Eigenart und die Würde der Frau“ zu berücksichtigen, sprach sich Weber ergänzend dafür aus, Frauen bestimmte Vorrechte zu sichern. Zusammen mit Helene Wessel kämpfte sie für Artikel 6 Absatz 4 GG: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“

Helene Weber – die Netzwerkerin



© Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. (KDFOB), Köln

Helene Weber gehörte von 1949 bis zu ihrem Tod im Jahr 1962 dem Deutschen Bundestag an und vertrat die junge Bundesrepublik auch in europäischen Gremien. Helene Weber hatte lebenslang zahlreiche Leitungsämter in der katholischen Frauenbewegung, war Vorsitzende des Müttergenesungswerks sowie Mitbegründerin und Vorsitzende der Frauen Union der CDU (bis 1956).

Helene Weber (1881–1962)

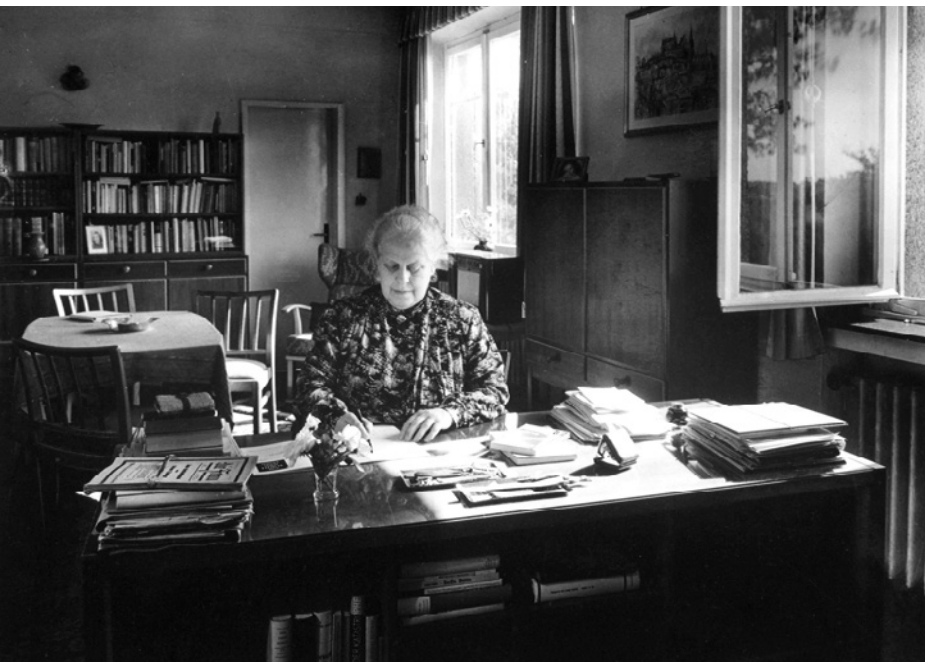
17.3.1881	Geboren als Helene Auguste Weber in Elberfeld (heute Wuppertal); Mutter: Agnes van Gent; Vater: Wilhelm Weber, Volksschullehrer und Vorsitzender des Ortsverbandes der Zentrumsparlei
1905–1909	Studium der Romanistik, Philosophie, Volkswirtschaft und Geschichte in Bonn und Grenoble, ab 1909 Berufstätigkeit als Oberlehrerin in Bochum und ab 1911 in Köln
1911	Eintritt in den Frauenstimmrechtsverband
1916	Gründung und Leitung der Sozialen Frauenschule des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFOB), Köln
1918	Vorstandsmitglied des KDFOB sowie Gründungsmitglied und lebenslang Vorsitzende des Vereins katholischer Sozialbeamtinnen Deutschlands
1919–1920	Abgeordnete der Weimarer Nationalversammlung (Zentrum)
1920	Erste weibliche Ministerialrätin der Weimarer Republik im preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt
1924–1933	Reichstagsabgeordnete (Zentrum), seit 1927 Fraktionsvorstand



Helene Weber – die Netzwerkerin



1933	Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Dienst entlassen
1946–1947	Mitglied des ersten Landtags in Nordrhein-Westfalen (CDU)
1948–1949	Mitglied im Parlamentarischen Rat, Grundsatzausschuss
1948–1956	Mitbegründerin und Vorsitzende der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU (ab 1956 Frauen Union)
1949–1962	Mitglied des Bundestages für die CDU, Vorsitz des Familienrechtsausschusses
1952–1959	Vorsitzende des Müttergenesungswerks
25. 7. 1962	In Bonn gestorben



© Archiv des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. (KDFB), Köln

Ehrungen – Gedenken



- **1929** Päpstliche Laienauszeichnung „Pro Ecclesia et Pontifice“
- **1930** Ehrendoktorwürde Dr. rer. pol. der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster
- **1956** Großes Bundesverdienstkreuz
- **1961** Großes Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband
- **1969** In der Serie „50 Jahre Frauenwahlrecht“ erscheint eine Briefmarke mit dem Porträt von Helene Weber
- **2005** Das Frauenbundhaus in Berlin wird in „Haus Helene Weber“ umbenannt, ebenso wie zuvor katholische Familienbildungsstätten in Gelsenkirchen, Essen, Aachen, Stolberg im Rheinland und Fulda
- **2009** Erstmalige Verleihung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeschriebenen Helene Weber Preises für Nachwuchskommunalpolitikerinnen anlässlich des Jubiläums „60 Jahre Grundgesetz“



»Es gibt in der Politik,
wie überall zwischen Mann und
Frau, eine Partnerschaft.«

Helene Weber, „Warum ich in die Politik ging“,
RuhrWort, 8.3.1961



Frauen-Demonstration 1982 in Gießen
© AddF – Archiv der deutschen
Frauenbewegung, Kassel, NL-K-01

FRAUENRECHTE IN DER GESCHICHTE

1865 Beginn der organisierten deutschen Frauenbewegung durch die Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (ADF) in Leipzig. Der ADF tritt für das Recht von Frauen auf Erwerbsarbeit und Bildung ein.

1890–1900 Viele Frauen kämpfen im sogenannten Frauenlandsturm für eine frauenfreundlichere Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vergeblich: Die 1900 eingeführte Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches stellt die Ehefrau vollständig unter die Kontrolle ihres Mannes.

1900 Es öffnen sich immer mehr Universitäten für Frauen, zuerst im deutschen Südwesten, zuletzt 1908 in Preußen.

1908 Die frauenfeindlichen Vereinsgesetze fallen. Endlich können Frauen Mitglied in einem politischen Verein bzw. einer Partei werden.

1911 Die Sozialistinnen führen den Internationalen Frauentag als Kampftag für das Frauenstimmrecht im Deutschen Reich ein.

1918 Am 12. November wird das aktive und passive Wahlrecht für Frauen eingeführt.

1919 Die grundsätzliche staatsbürgerliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird in der Weimarer Verfassung in Artikel 109 festgeschrieben.

1933 Die Nationalsozialisten schließen Frauen vom passiven Wahlrecht aus, da sie keine weiblichen Parteimitglieder aufnehmen.

1949 Die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wird in die Verfassung beider deutschen Staaten aufgenommen.

1950 In der DDR werden mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ die Weichen für die Verwirklichung des in der DDR-Verfassung verankerten Gleichberechtigungsprinzips gestellt.

1957 Durch das Gleichberechtigungsgesetz in der BRD fällt das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in ehelichen und familiären Angelegenheiten.

1976 Große Familienrechtsreformen in der BRD und der DDR finden statt.

1994 Artikel 3 GG wird ergänzt. Im gleichen Jahr befreite das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts Frauen von dem Zwang in der Ehe den Namen ihres Mannes anzunehmen.

1997 Der neu gefasste § 177 StGB tritt in Kraft. Er stellt Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe.

www.100-jahre-frauenwahlrecht.de

Helene Wessel – die Unbequeme



© Bestand Erna Wagner-Hehmke,
Stiftung Haus der Geschichte der
Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Helene Wessel vertrat zusammen mit Johannes Brockmann im Parlamentarischen Rat die Deutsche Zentrumspartei. Für SPD und CDU, die mit je 27 Abgeordneten vertreten waren, waren die kleinen Parteien mit jeweils zwei Mandatsträgern begehrte Koalitionspartner.



»Frauen müssen sich in die staats-
bürgerlichen Aufgaben bewusst und freudig
einmischen.«

Helene Wessel, in: *Sonnenstrahlen*, 13. Jg., Januar 1930, S. 52

Hauptthema Helene Wessels in den Beratungen des Parlamentarischen Rates war die Diskussion um den Normenkomplex von Ehe und Familie. Zentrales Anliegen war ihr die Festschreibung des Schutzes für Ehe und Familie im Grundgesetz. Dieses Anliegen verfocht sie ganz besonders angesichts der Realität der Nachkriegszeit: Gerade die steigenden Scheidungsraten, die Vielzahl lediger Mütter und „unvollständiger Familien“ (auch als Folge des Krieges) ließen sie einen besonderen Schutz des Staates für Ehe und Familie fordern.

Helene Wessel – die Unbequeme



Mandatskarte

© Archiv der sozialen
Demokratie der
Friedrich-Ebert-Stiftung



23. Mai 1949 – Helene Wessel unterzeichnet das
Grundgesetz
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der
Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Zusammen mit Helene Weber (CDU) setzte sie sich ebenfalls ein für Artikel 6 Absatz 4 GG: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.“ Eine solche besondere Fürsorge für Mütter entsprach einerseits ihrem Verständnis der Rolle der Frau in der Familie. Andererseits waren es auch ihre Erfahrungen in der Sozialarbeit und Fürsorge für berufstätige ledige Mütter, die einen besonderen Schutz angeraten sein ließen.

In der Schlussabstimmung über das Grundgesetz im Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 haben 53 von 65 Abgeordneten mit Ja gestimmt. Helene Wessel hat dagegen gestimmt, es dann als Mitglied

dennoch unterzeichnet. Sie hob das Erreichte durchaus positiv hervor, doch ihrer Meinung nach fehlten notwendige Grundrechte.

Insbesondere wollte sie mehr Volksabstimmungen als Ausdruck echter Demokratie; darüber hinaus forderte sie die Formulierung des Elternrechts als Naturrecht. Daher verweigerte sie, zusammen mit Johannes Brockmann, dem Grundgesetz ihre Zustimmung aus Gewissensgründen.

1949 war Helene Wessel eine der zehn gewählten Abgeordneten der Deutschen Zentrumspartei im ersten Deutschen Bundestag. Als einzige Frau übernahm sie den Vorsitz einer Bundestagsfraktion. Geprägt durch katholische pazifistische Ideen opponierte sie gegen die Politik der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und der Einbindung in die NATO. Im November 1951 trat sie von ihren Parteiämtern zurück und gründete mit Gustav Heinemann die „Notgemeinschaft zur Rettung des Friedens in Europa“, die spätere Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP). Dadurch verlor Helene Wessel 1953 ihr Bundestagsmandat und zog erst 1957, nach der Auflösung der GVP und ihrem Eintritt in die SPD, wieder in den Deutschen Bundestag ein.



© Bestand Erna Wagner-Helmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik, Bonn

»Das verlangt von uns ein vertieftes Eindringen in alle Verfassungsfragen, um auch aus echter Verantwortung unsere Stimme entscheidend mit in die Waagschale zu legen.«

Helene Wessel 1948 über den Parlamentarischen Rat

Grundlage ihres Handelns war ihr katholischer Glaube, aus dem sie die Kraft für ihren ganz eigenen Weg schöpfte. Ebenso wie Helene Weber versuchte sie engagiert, Frauen für Politik zu interessieren und sie für eine politische Laufbahn zu motivieren.

»Ich muss kompromisslos meinen Weg gehen [...]«

Helene Wessel, 1953

Helene Wessel – die Unbequeme

Helene Wessel (1898–1969)

6.7.1898	Geboren in Dortmund; Mutter: Helene Linz; Vater: Heinrich Wessel, Lokomotivführer und Mitglied der Zentrumspariei
1915–1928	Parteisekretärin der Zentrumspariei in Dortmund
1922	Vorsitzende des Windthorstbundes (Jugendorganisation der Zentrumspariei)
1923/24	Besuch der Wohlfahrtsschule in Münster. Wessel schließt die Ausbildung mit dem staatlichen Examen als Jugend- und Wirtschaftsfürsorgerin ab.
1928–1933	Mitglied des Preußischen Landtags
1939–1945	Leitende Fürsorgerin in der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund
1946–1950	Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen (Zentrum)
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Geschäftsordnungsausschuss
1949–1953	Mitglied des Deutschen Bundestages
15.10.1949	Auf dem 6. Parteitag der Deutschen Zentrumspariei wird Wessel zur Ersten Vorsitzenden der Partei gewählt. Damit ist sie die erste Frau in der deutschen Parteigeschichte, die an der Spitze einer Partei steht.
1951	Nach heftigen Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung legt Wessel den Parteivorsitz nieder und tritt 1952 aus dem Zentrum aus.
1952	Gemeinsam mit Gustav Heinemann gründet sie die Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP), 1957 Übertritt zur SPD.
1957–1969	Mitglied des Bundestages für die SPD
13.10.1969	In Bonn gestorben

Ehrung

- **1965** Bundesverdienstkreuz



ZEITSCHRIFT FÜR FRAUEN-STIMMRECHT

Erscheint am 1. jeden Monats als selbstständige Zeitschrift und als Beilage der „Frauenbewegung“.



Preis vierteljährlich 50 Pf.

— Abonnements —
nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.



Zeitschrift für die politischen Interessen der Frau.
Publikationsorgan des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht und seiner Zweigvereine.



Inserate:

Die 4gespaltene Petitzeile 40 Pf.,
Stellenangebote 20 Pf.
Expedition: Berlin C. 19, Grünstrasse 4.



Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht, März 1908.
© AdF – Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel, NL-K-01

100 JAHRE FRAUENWAHLRECHT

Ab Mitte der 1890er-Jahre, lange bevor Frauen Mitglieder in politischen Parteien werden durften, begannen sich die verschiedenen Flügel der Frauenbewegung mit dem politischen Wahlrecht zu beschäftigen.

Obwohl Einigkeit darüber herrschte, dass „erst durch das Frauenstimmrecht das allgemeine Stimmrecht zu etwas mehr als eine reine Redensart“ wird – wie Helene Lange dies formulierte* –, herrschte zwischen den verschiedenen Flügeln Uneinigkeit, wie das Wahlrecht anzustreben sei. Sollte es erkämpft werden? Und wenn ja: mit oder ohne Männer? Sollte es sich durch eine konstruktive Mitarbeit auf kommunaler Ebene verdient werden? Oder wäre es nicht sinnvoller – so argumentierten viele Sozialistinnen und Sozialisten –, sich für eine klassenlose Gesellschaft einzusetzen, in der die Geschlechter ohnehin völlig gleichberechtigt wären?

Im Jahr 1902 hob Anita Augspurg schließlich den ersten Frauenstimmrechtsverein im Deutschen Kaiserreich aus der Taufe. 1904 gründete sich in Berlin der Weltbund für Frauenstimmrecht. 1908, als Frauen Mitglieder in politischen Parteien werden durften und die Wahlrechtsfrage immer virulenter wurde, nahm die Frauenwahlrechtsarbeit im Deutschen Reich stark zu. Eine Folge davon waren Richtungsstreitigkeiten innerhalb der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung, die sich im Kern um die Frage drehten, welches Wahlrecht denn anzustreben sei.

Über dieser Frage zerbrach der bisherige Konsens und vor dem Ersten Weltkrieg existierten drei verschiedene bürgerliche Frauenstimmrechtsverbände. Die Sozialistinnen hatten den Internationalen Frauentag als Kampftag für das Frauenstimmrecht eingeführt und nutzten ihn für ihre Stimmrechtspropaganda.

Mitten im Ersten Weltkrieg, als deutlich geworden war, dass Kaiser Wilhelm II. zwar eine Wahlrechtsreform anstrebte, die Frauenforderungen aber ignorierte, begannen gemeinsame Aktionen von bürgerlichen und sozialistischen Aktivistinnen. Sie wollten erreichen, dass das Frauenwahlrecht selbstverständlich bei einer Neuerung mitgedacht wurde, und hielten deshalb Versammlungen ab, schrieben Petitionen an den Reichstag und veröffentlichten Flugblätter. Schlussendlich war es dann der Rat der Volksbeauftragten, der am 12. November 1918 das Frauenwahlrecht einführte. Die Wahl zur Nationalversammlung im Januar 1919 war die erste Wahl, an der alle Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht hatten, teilnehmen konnten. Der Anteil der weiblichen Abgeordneten in der Nationalversammlung betrug 9,6 Prozent, ein Wert, der erst in der Bundestagswahl von 1983 wieder erreicht werden sollte.

* Helene Lange, Frauenwahlrecht, in: F. Ortman (Hg.), Cosmopolis – an international monthly review, (1896), Nr. 3, S. 539–554; später als eigenständige Schrift publiziert unter dem Titel: Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau/Frauenwahlrecht, Berlin 1899 (2. Auflage), S. 26.

Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz

Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz für die neue Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten hatte, nahm seine Arbeit am 1. September 1948 im „Museum Koenig“ in Bonn auf. Die 65 stimmberechtigten Abgeordneten standen vor schwierigen Fragen: Sie hatten das Scheitern der Weimarer Republik erlebt, sie hatten alle unter dem Nationalsozialismus gelitten. Der neue Staat sollte demokratisch sein und auf jeden Fall stabiler als die Weimarer Republik. In die Verfassung musste auch der Schutz vor Verfassungsgegnern aufgenommen werden.

Noch vor Einberufung des Parlamentarischen Rates in Bonn stand fest, dass es keine gemeinsame Deutschlandpolitik der Alliierten geben würde. Die vier Siegermächte befanden sich bereits im Kalten Krieg. Die drei Westmächte setzten auf die schnelle Gründung eines westdeutschen Staates. Die Beteiligung Westdeutschlands am Marshallplan ab 1947 und die Währungsreform in den Westzonen vom 21. Juni 1948 mit der Einführung der Deutschen Mark waren Voraussetzungen für die Gründung eines westdeutschen Staates. Die westlichen Alliierten wünschten eine politische und wirtschaftliche Stabilisierung in Deutschland.



*Der spätere Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) leitete als Präsident die Beratungen des Parlamentarischen Rates
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn*

Die Initialzündung der Alliierten und die Vorstellungen der Minister- präsidenten

Vertreter der USA, Großbritanniens, Frankreichs und der Beneluxländer trafen sich von Februar bis Juni 1948 zur Sechsmächtekonferenz in London. Die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder wurden beauftragt, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen.

Die Ministerpräsidenten fürchteten, durch die Errichtung eines westdeutschen Staates die bereits vorhandene Teilung Deutschlands zu vertiefen. In mehreren Verhandlungsrunden einigte man sich schließlich darauf, einen eigenständigen Staat zu gründen. Als Zeichen seines provisorischen Charakters sprach man nicht von einer Verfassung, sondern von einem Grundgesetz. Und nicht eine Nationalversammlung, sondern ein Parlamentarischer Rat sollte dieses Grundgesetz erarbeiten.

Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz

Zwischen dem 10. und dem 23. August 1948 tagte im Neuen Schloss Herrenchiemsee ein vorbereitender Verfassungskonvent, der die Richtlinien für das Grundgesetz eines „Bundes Deutscher Länder“ auf föderalistischer und liberaler Grundlage entwarf. Der 95 Seiten umfassende Abschlussbericht bildete die Arbeitsgrundlage für die Beratungen des Parlamentarischen Rates.

Dem Parlamentarischen Rat gehörten 65 Abgeordnete an, die von den Landtagen gewählt wurden. Dass zu diesen 65 Vertretern des Volkes nur vier Frauen gehörten, ist möglicherweise ein Überrest politischen Denkens aus der Zeit des Nationalsozialismus: Politik und Öffentlichkeit wurden zur Männersache erklärt; Frauen wurde die Sorge um Heim und Familie zugewiesen. Insbesondere die Diskussion um Artikel 3 Absatz 2 GG sollte diese überkommene Sichtweise verändern.

Der Parlamentarische Rat verabschiedete am 8. Mai 1949 mit 53 zu 12 Stimmen das neue Grundgesetz. Nachdem die drei Westmächte ihre Zustimmung gegeben und auch die Bundesländer zugestimmt hatten, wurde das Grundgesetz am 23. Mai 1949 verkündet und galt für Westdeutschland.

Der Verfassungsausschuss – eine Verfassung für die sowjetische Zone

Die erste Verfassung der späteren DDR hat eine deutlich andere Vorgeschichte als das Grundgesetz. Sie geht zurück auf die Volkskongressbewegung mit drei Volkskongressen im Dezember 1947, März 1948 und Mai 1949, die von der SED im Rahmen der sowjetischen Deutschlandpolitik initiiert wurden. Die meisten der 2000 Delegierten des Ersten Deutschen Volkskongresses stammten aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin und waren nicht demokratisch legitimiert, sondern durch die SED ausgewählt. Die SED selbst stellte allein 605 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Zweite Deutsche Volkskongress schuf neben einem 400 Mitglieder starken Volksrat einen Verfassungsausschuss, der unter der Leitung Otto Grotewohls eine Verfassung für Gesamtdeutschland erarbeiten sollte. Der Verfassungsausschuss wurde am 19. März 1948 eingesetzt und hatte 31 Mitglieder, die überwiegend der SED angehörten. Dem Verfassungsausschuss gehörten nur zwei Frauen an: Hilde Benjamin als stellvertretende Vorsitzende des Justizausschusses (die aber aufgrund ihrer Tätigkeit als spätere Justizministerin eine zweifelhafte historische Rolle einnimmt) sowie Charlotte Bahr von der noch geduldeten CDU als Mitglied im Sekretariat des Verfassungsausschusses.

Grundlage der zu erarbeitenden Verfassung waren die von der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) erlassenen Befehle seit 1945. In diesem Zusammenhang wurde auch Artikel 7 Absatz 1 GG formuliert: „Mann und Frau sind gleichberechtigt.“ Hintergrund dieser Formulierung war nicht zuletzt die Berufung auf gleiche Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Arbeitskraft der Frauen.

Der Verfassungsausschuss – eine Verfassung für die sowjetische Zone

Am 19. März 1949 nahm der Volksrat die ausgearbeitete Vorlage als „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ an. Die sowjetische Besatzungsmacht zögerte allerdings die Konstituierung der DDR noch bis zum 7. Oktober 1949 hinaus, um die Wahlen zum Bundestag im August 1949 und die Konstituierung der Bundesregierung im September 1949 abzuwarten. Die Verfassung der DDR formulierte ihren Geltungsanspruch als „gesamt-deutsch“, daher gibt es im Text keinerlei Hinweise auf die Gültigkeit als Provisorium bis zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands.



Sitzung des Nationalrates zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949

© picture-alliance/akg-images

Die Erweiterung des Gleichberechtigungsartikels im Zuge der Wiedervereinigung



Plakat der Kampagne „Jetzt oder nie. Frauenrechte in die Verfassung“; Quelle: FFBIZ e.V.

© Landesarbeitsgemeinschaft der bezirklichen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Berlin

Über vier Jahrzehnte nach der Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 2 GG boten die politischen Umwälzungen im Zuge der Wiedervereinigung die Chance, den Gleichberechtigungsgrundsatz weiterzuentwickeln. Die 1991 eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission (GVK) erhielt den Auftrag, mögliche Grundgesetzänderungen auszuarbeiten, die durch die Vereinigung erforderlich geworden waren. Frauenpolitische Akteurinnen und Akteure forderten die GVK auf, auch die Weiterentwicklung des Gleichberechtigungsartikels zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen, denn mit dem bestehenden Satz sei zwar die formale, nicht jedoch die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht worden.

Die Erweiterung des Gleichberechtigungsartikels im Zuge der Wiedervereinigung



Die GVK während einer Sitzung. Hier die Senatorin für Justiz in Berlin, Jutta Limbach (SPD), und der bayerische Staatssekretär Paul Wilhelm, (CSU).

© Deutscher Bundestag/Werner Schüring

Die Debatte um Artikel 3 Absatz 2 GG gestaltete sich in der Kommission, bestehend aus 64 Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates, schwierig. Einig waren sich die Mitglieder darin, dass Frauen weiterhin Benachteiligungen ausgesetzt seien, Uneinigkeit bestand jedoch darüber, mit welchen Instrumentarien diesen Benachteiligungen entgegengewirkt werden sollte. In zahlreichen Verhandlungen wurde vor allem um die Frage gerungen,

ob eine sogenannte Kompensationsregelung zulässig sei, inwieweit Frauen also zum Beispiel im Arbeitsleben durch Fördermaßnahmen eine Bevorzugung zuteilwerden dürfe.

Am 27. Mai 1993 einigte sich die GVK auf die Formulierung: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Diese Ergänzung stellt einen wichtigen gleichstellungspolitischen Fortschritt dar: Es wird ein klarer Auftrag an den Staat formuliert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichberechtigung der Geschlechter aktiv voranzubringen. Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bildet der Verfassungszusatz damit die Rechtsgrundlage für Gleichstellungsgesetze.

Dass es im Falle des Artikel 3 Absatz 2 GG überhaupt zu einer Ergänzung kommen konnte, ist vor allem dem öffentlichen Druck zu verdanken, der sich in überparteilichen Bündnissen aus Ost- und Westdeutschland Gehör verschafft hatte. Verschiedene Frauenorganisationen, -initiativen und -verbände meldeten sich im Laufe der Debatte immer wieder zu Wort und mobilisierten die Bevölkerung. Einige hatten eigene Verfassungsentwürfe ausgearbeitet. Auf einem parteiübergreifenden Verfassungskonvent verabschiedeten über 200 Frauen eine Resolution zum Gleichberechtigungsartikel. Sie bildete die Grundlage für eine große Unterschriftenaktion, an der sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Vorsitzende verschiedener Organi-

tionen und Prominente beteiligten. Überparteilich wurde auch die Kampagne „Jetzt oder nie. Frauenrechte in die Verfassung“ initiiert: Akteurinnen aus Politik, Wirtschaft, verschiedenen (Frauen-)Organisationen sowie aus Kultur und Medien warben auf Plakaten für die Aufnahme gleichstellungspolitischer Regelungen in die Verfassung.



»Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.«

Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG

Frauen, macht Politik!

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – mit dieser klaren Formulierung des Artikel 3 Absatz 2 GG hat das Grundgesetz 1949 Maßstäbe gesetzt. Im Parlamentarischen Rat, der dieses Grundgesetz vorbereitet und beschlossen hat, waren nur vier Frauen vertreten. Ohne ihr Engagement und ihre überparteiliche Zusammenarbeit hätte es Artikel 3 in dieser Form nicht gegeben. Über die „Mütter des Grundgesetzes“ und ihren unmittelbaren Einfluss auf die Verfassung informiert die hier vorgestellte Ausstellung.

Doch auch heute sind Frauen noch nicht gleichberechtigt in der Politik angekommen: Nur etwa ein Viertel der kommunalen Parlamentssitze in Deutschland sind von Frauen besetzt. In den kommunalen Führungspositionen ist es noch gravierender: Nur etwa zehn Prozent der Rathäuser und Landratsämter werden von Frauen geführt.

Das muss sich ändern! Denn gerade in den Kommunen, wo die Demokratie ihre Basis hat, werden Frauen und Männer gleichermaßen gebraucht. Mit dem Helene Weber Kolleg setzt sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e.V. (EAF) daher für mehr Frauen in der Kommunalpolitik ein.

Frauen, macht Politik!

Das Helene Weber Kolleg ist die erste bundesweite, parteiübergreifende Plattform für engagierte und interessierte Frauen in der Kommunalpolitik. Es entstand 2011 mit der zweiten Verleihung des Helene Weber Preises für herausragende Kommunalpolitikerinnen, die interessante Projekte angestoßen haben und die anderen Frauen Mut machen, sich selbst politisch zu engagieren. Mit dem Preis erinnert das Ministerium an eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“: Helene Weber, die bereits 1919 die erste demokratische Verfassung Deutschlands in der verfassungsgebenden Nationalversammlung mitgestaltet hat und bis zu ihrem Tod als Netzwerkerin in zahlreichen Frauenverbänden aktiv war.

„Die Frau muss in der Politik stehen und muss eine politische Verantwortung haben“ – diesem Credo Helene Webers sind die Frauen, die mit dem Helene Weber Preis ausgezeichnet werden, gefolgt. Ihr Engagement vor Ort erweckt Artikel 3 GG zum Leben und ist ein sehr konkreter Beitrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. In der Zusammenarbeit mit den Preisträgerinnen stellte sich schnell heraus, dass Kommunalpolitikerinnen von parteiübergreifender Vernetzung profitieren.

Nähere Informationen zum Preis und zu den mittlerweile 50 Preisträgerinnen gibt es unter: www.frauen-macht-politik.de/helene-weber-preis.html

Die Ziele des Helene Weber Kollegs

- Mehr Frauen für die (Kommunal-)Politik gewinnen
- Einstiegs- und Aufstiegschancen von Frauen in der Politik verbessern
- Austausch und Zusammenarbeit von Frauen in der (Kommunal-)Politik bundesweit und international fördern

Die Angebote des Helene Weber Kollegs

- Mentoringprogramm für Nachwuchspolitikerinnen
- Bundesweite Veranstaltungen
- Lokale und regionale Aktivitäten zur Motivierung von Mädchen und jungen Frauen für die (Kommunal-)Politik
- Onlineportal: www.frauen-macht-politik.de

Verleih der Ausstellung

Informationen zur Print-on-Demand-Ausstellung erhalten Sie auch unter:
www.frauen-macht-politik.de/ausstellung-muetter-des-grundgesetzes

Kontakt

EAF Berlin | Europäische Akademie für Frauen in Politik
und Wirtschaft Berlin e.V.

Schumannstraße 5, 10117 Berlin

Tel.: 030 3087760-0

Fax: 030 3087760-59

E-Mail: info@eaf-berlin.de

Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 030 20 179 130

Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr

Fax: 030 18 555-4400

E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 4BR14

Stand: April 2019, 13. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Ausstellungsgestaltung: www.martinzech.de

Bildnachweis Titel: © Bestand Erna Wagner-Hehmke,

Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung/Jesco Denzel

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Orts- und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

- ☒ Engagement
- ☒ Familie
- ☒ Ältere Menschen
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Kinder und Jugend